

**Satzung
der Stadt Neumünster über die Entschädigung
der Ratsmitglieder, der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten
und der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger
(Entschädigungssatzung)
vom 29.02.2016**

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 24 Absatz 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2015 (GVObI. Schl.-H. 2015 S. 200, 203) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung am 16.02.2016 folgende Satzung der Stadt Neumünster über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung) erlassen:

§ 1 Entschädigungen

Die Stadt Neumünster gewährt Ratsmitgliedern, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und sonstige Entschädigungen nach den Vorschriften der Landesverordnung über die Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern in ihrer jeweils geltenden Fassung (EntschVO).

Soweit ein Prozentsatz der in der EntschVO genannten Höchstsätze bzw. ein davon abgeleiteter Prozentsatz gewährt wird, ist jeweils auf volle Euro abzurunden.

§ 2 Aufwandsentschädigungen

- (1) Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 % des in der EntschVO festgelegten Höchstsatzes.
 Fahrtkosten, die von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück entstehen, werden nicht gesondert erstattet.
- (2) Neben der nach Absatz 1 zu gewährenden Entschädigung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung
 - a) die Stadtpräsidentin/der Stadtpräsident in Höhe von 90 % des in der EntschVO festgelegten Höchstsatzes,
 - b) die/der 1. stellvertretende Stadtpräsidentin/Stadtpräsident in Höhe von 20 % der Entschädigung der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten,
 - c) die/der 2. stellvertretende Stadtpräsidentin/Stadtpräsident in Höhe von 10 % der Entschädigung der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten,
 - d) die Mitglieder des Hauptausschusses in Höhe von von 20 % der Entschädigung der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten,
 - e) die/der Vorsitzende des Hauptausschusses zuzüglich zu der Entschädigung nach d) in Höhe von 10 % der Entschädigung der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten
 - f) die Fraktionsvorsitzenden in Höhe der Entschädigung nach § 2 Abs. 1,
- (3) Die Vorsitzenden der Stadtteilbeiräte erhalten für sämtliche Auslagen und die Kosten der Fahrten von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt bei Stadtteilen
 - a) bis zu 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern 105,00 €,
 - b) bis zu 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern 135,00 €,
 - c) über 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern 180,00 €.
- (4) Die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Stadtteilbeiräte erhalten für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der/des Vertretenen.

Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretenden darf die Aufwandsentschädigung der Vertretenen nicht übersteigen. Die Vorsitzenden der Ausschüsse gemäß § 45 Absatz 1 GO, der Stadtteilbeiräte und sonstigen Beiräte sowie bei Verhinderung deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe von 90 % des in der EntschVO festgelegten Höchstsatzes.

- (5) Die/der ehrenamtliche Beauftragte für Städtepartnerschaften erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,- €.
- (6) Die/der ehrenamtliche Beauftragte für Menschen mit Behinderung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 105,- €.

§ 3 Sitzungsgeld

Die nicht der Ratsversammlung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte – ausgenommen die Vorsitzenden, die eine Aufwandsentschädigung erhalten - sowie andere ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, die zu den nach besonderer gesetzlicher Bestimmung zu berufenden Mitgliedern kollegialer Organe gehören, erhalten - vorbehaltlich besonderer Regelung durch Gesetz oder Verordnung - ein Sitzungsgeld für jeden Tag, an dem sie an der Sitzung eines Kollegiums, dem sie als Mitglied angehören, teilnehmen. Bürgerliche Mitglieder - ausgenommen die Beiratsmitglieder - erhalten das Sitzungsgeld auch für die Teilnahme an Fraktions- oder Teilfraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Sitzungen dieser Ausschüsse oder Beiräte dienen.

Das Sitzungsgeld beträgt 90 % des in der EntschVO festgelegten Höchstsatzes.

§ 4 Haushaltssperre

Im Falle der Anordnung einer Haushaltssperre für den Verwaltungshaushalt durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister werden für die Dauer der Haushaltssperre die für diesen Zeitraum zu zahlenden Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder prozentual im gleichen Verhältnis gekürzt wie die von der Haushaltssperre betroffenen Ausgaben, die nicht gesetzlich oder durch entsprechende Verträge gebunden sind.

§ 5 Sonstige Entschädigungen

- (1) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Ratsmitgliedern sowie den nicht der Ratsversammlung angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen und Beiräten ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit aus unselbständiger Arbeit entgangener Arbeitsverdienst auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der/des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlages nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagsentschädigung je Stunde beträgt ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.

- (2) Die in Absatz 1 aufgeführten Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt ein Drittel des Höchstbetrages eines Sitzungsgeldes. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen. Den in Absatz 1

aufgeführten Personen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst nach Absatz 1 oder eine Entschädigung nach Absatz 2 gewährt wird.

- (3) Den in Absatz 1 aufgeführten Personen ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten geltenden Grundsätzen zu gewähren. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Bundesreisekostengesetz.

Die Stadtpräsidentin/Der Stadtpräsident bedarf für Dienstreisen im Inland keiner Genehmigung. Sie/Er unterrichtet den Hauptausschuss sowie die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister über beabsichtigte Dienstreisen.

Dienstreisen von Ratsmitgliedern und bürgerlichen Mitgliedern bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses. Soweit es sich um Dienstreisen der Ratsmitglieder als Mitglieder überörtlicher Ausschüsse handelt, gelten die Dienstreisegenehmigungen zu diesen Sitzungen mit der Einladung als erteilt.

Dienstreisen ins Ausland bedürfen in allen Fällen der Zustimmung des Hauptausschusses.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 23.03.2011 außer Kraft.

Neumünster, den 29.02.2016

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

In Kraft getreten am 01.04.2016

Bereitgestellt im Internet am 02.03.2016
nach vorherigem Hinweis im Holsteinischen Courier am 02.03.2016